

# RS OGH 1997/9/23 4Ob184/97f, 4Ob250/99i, 4Ob11/00x, 6Ob139/18m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1997

## Norm

MedienG §7b

### Rechtssatz

Für die Verletzung der Unschuldsvermutung in einem Medium gilt aber seit 1.Juli 1993 die Vorschrift des § 7b MedG. Hat ein Medienunternehmer die Unschuldsvermutung verletzt, dann kann er sich nicht darauf berufen, daß seine Behauptungen wahr seien; die Rechtswidrigkeit des Verhaltens liegt darin, daß jemand vor rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung in einem Medium als schuldig hingestellt wurde. Der Entschädigungsanspruch nach § 7b MedG besteht daher unabhängig vom späteren Ausgang des gegen den Angeschuldigten geführten Strafverfahrens.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 184/97f  
Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 184/97f  
Veröff: SZ 70/183
- 4 Ob 250/99i  
Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 250/99i  
Vgl auch
- 4 Ob 11/00x  
Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 11/00x  
Auch; nur: Für die Verletzung der Unschuldsvermutung in einem Medium gilt aber seit 1.Juli 1993 die Vorschrift des § 7b MedG. (T1)
- 6 Ob 139/18m  
Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 139/18m  
Beisatz: Der Schutz des Betroffenen endet allerdings mit dessen rechtskräftiger Verurteilung. (T2)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108483

### Im RIS seit

23.10.1997

### Zuletzt aktualisiert am

15.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)